

Entschädigungsordnung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen in der Fassung vom 11. Juni 2013

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 11.06.2013 auf der Grundlage der §§ 106 Absatz 1 Nr. 13, 94 Satz 2, 66 Absatz 4 Handwerksordnung sowie §§ 4 Absatz 3, 16 Absatz 5, 18 Absatz 1 der Satzung folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

1. Vollversammlung, Vorstand und Ausschüsse nach § 20 der Satzung der Handwerkskammer

1.1 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für die ihnen in Wahrnehmung des Ehrenamtes – einschließlich der Interessenwahrnehmung nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, 9 HwO durch Mitglieder des Vorstandes – entstandene Zeitversäumnis und für bare Auslagen erhalten sie Entschädigung und Auslagenersatz im nachstehend genannten Umfang. Von anderen Stellen für denselben Zweck zu leistende Entgelte sind anzurechnen. Entschädigung für Zeitversäumnis wird nicht gewährt, soweit ein Vollversammlungsmitglied zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von der Arbeitsleistung im Betrieb freigestellt ist. Die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen obliegt den Ehrenamtsträgern.

Die entstandene notwendige Zeitversäumnis wird wie folgt entschädigt:

Zeitversäumnis bis 6 Stunden	70,00 €
Zeitversäumnis 6 bis 10 Stunden	90,00 €
Zeitversäumnis über 10 Stunden	100,00 €

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist im Jahresdurchschnitt auf 80 Stunden monatlich, höchstens 960 Stunden/Jahr beschränkt.

1.2 Auslagenersatz

Den Mitgliedern werden die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehenden notwendigen baren Auslagen (Telefon-, Portoauslagen, usw.) auf Nachweis erstattet.

1.3 Fahrtkosten

Die Reisekosten, insbesondere Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Wegstreckenentschädigung sowie die Nebenkosten, die zur Erreichung des Reisezwecks notwendig waren, werden in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Entstandene Kosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Kosten für Bahnfahrten des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie aus dienstlichen Gründen begleitende Personen werden in einer höheren Klasse erstattet (§ 4 Abs.1 Satz 2, 4 BRKG).

An der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Ausübung des Ehrenamtes besteht ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne BRKG. Es wird daher Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 BRKG gewährt.

2. Meisterprüfungen

2.1.	Entschädigung für Zeitaufwand	
2.1.1.	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme bis 6 Stunden je Tag	70,00 €
2.1.2.	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von 6 bis 10 Stunden je Tag	90,00 €
2.1.3.	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme über 10 Stunden je Tag	100,00 €
2.2.	Bearbeitungsgebühr für den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses je Prüfling	3,00 €
2.3.	Fahrtkosten - siehe 1.3. -	
2.4.	Übernachungskosten - siehe 1.3. -	
2.5.	Entschädigung für Aufgabenerstellung	bis zu 600,00 €

3. Fortbildungsprüfungen

3.1.	Entschädigung für Zeitaufwand	
3.1.1.	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme bis 6 Stunden je Tag	70,00 €
3.1.2.	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von 6 bis 10 Stunden je Tag	90,00 €
3.1.3.	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme über 10 Stunden je Tag	100,00 €
3.2.	Entschädigung für Aufgabenerstellung	40,00 € - 130,00 €
3.3.	Korrektur von Prüfungsaufgaben	
3.3.1.	bei programmierten Aufgaben je Prüfungsfrage	0,01 €
3.3.2.	bei nicht programmierten Aufgaben je Sachgebiet bzw. Prüfungsfach	4,00 €
3.3.3.	bei nicht programmierten Aufgaben je Prüfungsfach der Prüfungsfächer PC-Fachkraft	
	• Formulargestaltung	
	• Finanzbuchhaltung/Bilanzierung (Pflichtfach)	
	• Lohn-/Gehaltsbuchhaltung	

- Auftragsbearbeitung
- Kosten- und Leistungsrechnung/Grafik 8,00 €

4. Wahrnehmung sonstiger dienstlicher Obliegenheiten auf Veranlassung der Handwerkskammer

Entschädigungssätze entsprechen der Regelung für die Mitglieder der Vollversammlung.

5. Gesellenprüfungen und sonstige Ausschüsse und Zwischenprüfungen

5.1. Entschädigung für Zeitaufwand

5.1.1. Vertreter der selbständigen Handwerker und Lehrer an Berufsbildenden Schulen für eine Inanspruchnahme pro Stunde (60 Minuten) 10,00 €
dies gilt ebenso für Korrekturzeiten

5.1.2. Entschädigung für Aufgabenerstellung 25,00 bis 130,00 €
Dies gilt jedoch nicht bei Übernahme bzw. Neuzusammenstellung bereits existierender Prüfungsaufgaben.

5.1.3. Vertreter der Arbeitnehmer
ggf. nachgewiesener Tariflohnausfall einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.
Ist kein Lohnausfall entstanden, werden die Entschädigungssätze gemäß Ziffer 5.1.1 bezahlt.

5.2. Fahrtkosten
- siehe 1.3. –

6.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handwerkskammer erhalten bei der Inanspruchnahme als Prüfungsausschussmitglieder bzw. Aufsichten während der regelmäßigen Dienstzeit eine Entschädigung von 15,00 € je Tag.

Bei Inanspruchnahme an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen gelten die Entschädigungsregelungen für externe ehrenamtliche Prüfer.

Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen am 11. Juni 2013. Die Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.